



Brüssel, den 5. November 2025
(OR. en)

14960/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0524 (COD)

CLIMA 503
ENV 1162
ENER 571
COMPET 1114
IND 484
MI 871
CODEC 1718

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14715/25

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur
Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den auf der 4129. Tagung des Rates (Umwelt) vom 4./5. November 2025 festgelegten Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zum oben genannten Vorschlag. Die jüngsten Änderungen, die sich aus den Beratungen im Rat ergeben haben, sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet. Vorherige Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Unterstreichung, Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung
der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der
Klimaneutralität**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C, S. .

² ABl. C, S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme³ im Rahmen des Übereinkommens von Paris⁴, die Ende 2023 auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen abgeschlossen wurde, haben gezeigt, dass die Vertragsparteien zunehmend wirksame Klimaschutzmaßnahmen einführen, jedoch dringend zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Welt vollständig auf Kurs zu bringen, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.
- (2) Mit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ hat die Union ein verbindliches Ziel, die gesamte Wirtschaft bis 2050 klimaneutral zu machen und so die Treibhausgasemissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null zu reduzieren, sowie das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen, rechtlich verankert. Mit der Verordnung wurde zudem ein verbindliches Zwischenziel der Union für 2030 festgelegt und die Festlegung eines unionsweiten Zwischenziels für 2040 vorgeschrieben.
- (3) Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel (im Folgenden „der Beirat“) und auf der Grundlage einer ausführlichen Folgenabschätzung legte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. Februar 2024 mit dem Titel „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“⁶ eine Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 als empfohlenes Ziel vor.

³ Beschluss 1/CMA.5.

⁴ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁵ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

⁶ COM(2024) 63 final.

- (4) Im Vorschlag für das Klimaziel der Union für 2040 berücksichtigte die Kommission: die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der jüngsten Berichte der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) und des Beirats; die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen, einschließlich der Kosten der Untätigkeit; die Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs für alle; Kostenwirksamkeit und wirtschaftliche Effizienz; die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen und der Wirtschaftszweige, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht; die besten verfügbaren, kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien; die Energieeffizienz, einschließlich des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“, Erschwinglichkeit von Energie und Versorgungssicherheit für alle Mitgliedstaaten; die Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten; die Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Laufe der Zeit sicherzustellen; die Notwendigkeit, natürliche Senken langfristig zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen, auch in der Meeresumwelt; den Investitionsbedarf und die Investitionsmöglichkeiten; die internationalen Entwicklungen und die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des endgültigen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unternommenen internationalen Anstrengungen; und die vorhandenen Informationen über das projizierte indikative Treibhausgasbudget der Union für den Zeitraum von 2030 bis 2050.

- (5) Um das Klimaziel für 2040 zu erreichen, ist es unter anderem von entscheidender Bedeutung, den vereinbarten politischen Rahmen für 2030 vollständig umzusetzen, die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der europäischen Industrie sicherzustellen und sie zu unterstützen, um sie zu verbessern und zu stärken, nachhaltige Lebensmittelsysteme sowie die Resilienz des ländlichen Raums und die Ernährungssicherheit durch einen nachhaltigen und robusten europäischen Agrarsektor sicherzustellen, Pfade für den Übergang auf der Grundlage der besten verfügbaren kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien zu gewährleisten und den Schwerpunkt stärker auf einen gerechten Übergang für betroffene Regionen, Sektoren und benachteiligte Haushalte zu legen, bei dem niemand zurückgelassen wird, zum Beispiel durch Unterstützung aus dem Klima-Sozialfonds beim Übergang zur Klimaneutralität. Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, für einen fairen Wettbewerb mit internationalen Partnern zu sorgen und alle wirtschaftlichen Instrumente der EU wirksam zu nutzen, um unfaire Handelspraktiken zu verhindern und ihnen entgegenzuwirken, das Energiesystem mit einem technologieneutralen Ansatz zu dekarbonisieren, der alle CO₂-freien und CO₂-armen Energielösungen (einschließlich erneuerbarer Energie, Kernenergie, Energieeffizienz, Energiespeicherung, CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS), CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU), CO₂-Entnahme, Geothermie und Wasserkraft, nachhaltiger Bioenergie sowie aller anderen derzeitigen und künftigen Netto-Null-Energietechnologien) mit einschließt, die Abhängigkeit von Einfuhren zu senken und die Quellen der EU für kritische Rohstoffe zu diversifizieren sowie einen strategischen Dialog über den Rahmen für die Zeit nach 2030 mit allen relevanten Sektoren zu organisieren, einschließlich Wirtschaft und Verkehr.

(5a) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2025 hat der Europäische Rat erklärt, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, die Erhöhung ihrer Widerstandsfähigkeit und die Förderung des grünen Wandels sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, die gemeinsam verfolgt werden müssen, und forderte dringend die Anstrengungen zu verstärken, um die Versorgung mit erschwinglicher und sauberer Energie zu sichern und vor 2030 eine echte Energieunion zu schaffen, auch indem die neue Taskforce für die Energieunion wirksam eingesetzt wird, sowie um die Arbeit zur Senkung der Energiepreise und zur Unterstützung einer nachhaltigen Energieerzeugung **innerhalb der Union** zu beschleunigen. Im Hinblick auf die Sicherung eines kosteneffizienten, fairen und gerechten, pragmatischen und sozial ausgewogenen Übergangs zur Klimaneutralität, bei dem den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung getragen wird, werden sowohl private als auch öffentliche Investitionen, einschließlich durch Unionsmittel, ein Schlüsselinstrument für die Energiewende sein, etwa durch die Unterstützung und Beschleunigung der Einführung und Vermarktung innovativer Technologien in allen Mitgliedstaaten, durch die Unterstützung des Zugangs zur industriellen Erneuerung und Dekarbonisierung der Industrie, durch die Herstellung sauberer Technologien und durch die Modernisierung der Energiesysteme sowie durch die Bereitstellung erschwinglicher Lösungen für die gesamte Wirtschaft und für die Bürgerinnen und Bürger in der gesamten Union. Mit dem Deal für eine saubere Industrie [...] werden die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang geschaffen, wobei der Schwerpunkt sowohl auf der Dekarbonisierung als auch der industriellen Erneuerung liegt – was zu einer Steigerung der Nachfrage nach „Made in Europe“ beitragen wird – wie auch auf Unterstützungsmechanismen für die europäische Industrie, darunter die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie und der vereinfachte Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen.

- (5aa) Darüber hinaus erinnerte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2025 daran, dass die gemeinsamen Anstrengungen dringend intensiviert werden müssen, um die industrielle Erneuerung, Modernisierung und Dekarbonisierung Europas auf technologie neutrale Weise zu gewährleisten. Er betonte in diesem Zusammenhang, dass den traditionellen Branchen – insbesondere der Automobil-, der Schifffahrt- und der Luftfahrtbranche und den energieintensiven Industriezweigen wie der Stahl- und Metall-, der Zement-, der Glas- und Keramik-, der Zellstoff- und Papierindustrie sowie der chemischen Industrie – besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, damit sie auf dem Weltmarkt und in einem schwierigen geopolitischen Umfeld widerstandsfähig und wettbewerbsfähig bleiben. In diesem Zusammenhang begrüßte er den jüngsten Vorschlag der Kommission, den europäischen Stahlsektor vor unfairen Auswirkungen weltweiter Überkapazitäten zu schützen. Er begrüßte ferner die Absicht der Kommission, die in der Verordnung über CO₂ -Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge vorgesehene Überprüfung voranzubringen, und forderte eine rasche Vorlage dieses Vorschlags unter Berücksichtigung der Technologieneutralität und europäischer Anteile. In diesem Zusammenhang begrüßte der Europäische Rat des Weiteren das jüngste Schreiben der Präsidentin der Kommission zu Klima und Wettbewerbsfähigkeit.
- (5b) Ein weiterer Schwerpunkt des Deals für eine saubere Industrie liegt auf dem besseren Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln, auf einem integrierten und vernetzten Energiemarkt der Union, der die Energieversorgungssicherheit sicherstellt, auf der Förderung der Kreislaufwirtschaft, auf weltweit gleichen Wettbewerbsbedingungen – auch durch eine wirksame Umsetzung und Ausweitung des CO₂ -Grenzausgleichssystems auf nachgelagerte Waren –, auf der Einführung von Antiumgehungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Verlagerung von CO₂ -Emissionen bei der Ausfuhr, auf klaren Rahmenbedingungen wie gestrafften Genehmigungsverfahren und auf der Einführung und dem Ausbau sauberer Technologien, um den Wettbewerbsvorteil und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie Innovation in der EU zu stärken und zugleich dem schwierigen geopolitischen Umfeld Rechnung zu tragen.
- (6) Angesichts des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 sollten die Emissionen von Treibhausgasen bis 2040 gesenkt und die Entnahme dieser Gase gesteigert werden, damit die Nettotreibhausgasemissionen, d. h. die Emissionen nach Abzug der Entnahme, in der gesamten Wirtschaft bis 2040 um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden.

- (7) Der Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU sollte Vorrang eingeräumt werden, und sie sollte durch eine verstärkte Entnahme von Treibhausgasen ergänzt werden, unter anderem durch natürliche und technische Lösungen. Bei der Ausarbeitung des Maßnahmenpakets für die Zeit nach 2030 sollte dem Beitrag der Bruttoemissionsreduktion im Vergleich zu natürlichen und technologischen Entnahmen gebührend Rechnung getragen werden. Natürliche Entnahmen haben Merkmale, die berücksichtigt werden sollten, wie etwa die Altersstruktur von Wäldern, den Anteil organischer Böden, die natürliche Variabilität sowie Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels, bezüglich natürlicher Störungen und bezüglich methodologischer Änderungen. Die natürliche und die industrielle Entnahme spielen in den nächsten Jahrzehnten in der Wirtschaft der Union eine zunehmend wichtige Rolle, da die Emissionen und die Entnahme von Treibhausgasen spätestens bis 2050 ins Gleichgewicht gebracht und danach negative Emissionen erzielt werden müssen. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ im Jahr 2026 werden Anreize entwickelt, wobei die Kommission beabsichtigt, die Aufnahme von dauerhaften CO₂-Entnahmen in das EU-Emissionshandelssystem („EU-EHS“) vorzuschreiben, um schwer zu verringernde Restemissionen auszugleichen. Der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft spielt eine zentrale Rolle in einer nachhaltigen und kreislauforientierten Bioökonomie und hat das Potenzial, langfristige Klima- und Umweltvorteile zu erbringen, die zur Energiewende der EU-Wirtschaft beitragen und Abhängigkeiten verringern, indem fossile Materialien ersetzt werden.
- (7a) Wenngleich einige unterstützende Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und ihre Auswirkungen bereits sichtbar sind, ist dies noch nicht bei allen der Fall. Die Kommission sollte die Initiativen betreffend den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen weiterhin stärken und sich bemühen, ihre Annahme zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen gegeben sind, um die europäische Industrie und die Bürgerinnen und Bürger unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts bei dem Übergang unterstützen.

⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

- (8) Die Union verfügt über einen Rechtsrahmen zur Erreichung des Klimaziels für 2030. Zu den Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Ziels gehören unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der das EU-EHS geschaffen wurde, die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, mit der nationale Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 eingeführt wurden, und die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, in der Zielvorgaben für die Nettoentnahme von CO₂ im Landnutzungssektor festgelegt sind. **Um einen reibungslosen Übergang zum EU-EHS2 zu gewährleisten, sollte die Anwendung von Artikel 30k Absatz 2 Buchstaben a bis e der Richtlinie 2003/87/EG um ein Jahr verschoben werden.** Die Kommission sollte bewerten, wie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union geändert werden müssen, um das Klimaziel für 2040 zu erreichen, **auch unter Berücksichtigung der abnehmenden Kapazitäten natürlicher Senken.** Bei der Gestaltung des Rahmens für die Zeit nach 2030 sollte die Kommission detaillierte Folgenabschätzungen erstellen und dabei ihre Analyse der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, das geopolitische Umfeld – einschließlich der Notwendigkeit sicherzustellen, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten in der Lage sind, ihre Verteidigungsfähigkeit rasch zu erhöhen und zu stärken, indem mögliche Belastungen angegangen werden, während Anreize für die Dekarbonisierung der Industrie bestehen bleiben –, die Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit, für kleine und mittlere Unternehmen und energieintensive Branchen sowie die Folgen für Energiekosten und Investitionsbedarf in allen Mitgliedstaaten berücksichtigen; ferner sollte sie notwendige Maßnahmen, darunter gegebenenfalls auch Gesetzgebungsvorschläge, in Erwägung ziehen.

⁸ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/842/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj>).

(8a) Eine Reihe von Elementen, die die Erreichung des Klimaziels für 2040 erleichtern sollen, sollte angemessen berücksichtigt werden, einschließlich eines [...] angemessenen Beitrags hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zum Klimaziel für 2040 in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts 2031-2040, und zwar in einer Weise, die sowohl ehrgeizig als auch kosteneffizient ist und im Einklang mit den Bilanzierungsregeln des Übereinkommens von Paris **steht, einschließlich einer Pilotphase für den Zeitraum 2031-2035 zur Schaffung eines hochwertigen internationalen Marktes für Gutschriften mit hoher Integrität**; der Rolle dauerhafter Entnahmen in der EU (zum Beispiel Bioenergie mit CO₂ -Abscheidung und - Speicherung (BioCCS) und direkte CO₂ -Abscheidung aus der Luft und - Speicherung (DACCS)) im EU-EHS – wobei die Umweltintegrität des EU-EHS zu wahren ist –, einschließlich der Möglichkeit, CO₂ gegebenenfalls, vorbehaltlich des Bestehens internationaler Übereinkünfte und unter Voraussetzung von dem Unionsrecht gleichwertigen Bedingungen, außerhalb der Union zu speichern, und einer größeren sowie zugänglichen Flexibilität innerhalb der verschiedenen Sektoren und Instrumente und über die verschiedenen Sektoren und Instrumente hinweg, um einen kosteneffizienten Ansatz zu fördern, bei dem beispielsweise die Errungenschaften der Mitgliedstaaten in einem Sektor Lücken in anderen Sektoren kosteneffizient ausgleichen können, wobei sicherzustellen ist, dass jeder Sektor einen Beitrag leistet und dass etwaige Defizite in einem Sektor nicht zu Lasten anderer Wirtschaftssektoren gehen, insbesondere Industriesektoren, wobei die Möglichkeit jedes Mitgliedstaats, die Flexibilitätsregelungen zu nutzen, unberührt bleibt. Bei der Operationalisierung der Nutzung internationaler Gutschriften sollte die Kommission die Notwendigkeit, gleiche Bedingungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Gelegenheit, strategische EU-Partnerschaften zu fördern, berücksichtigen. Internationale Gutschriften sollten für die Einhaltung der Vorschriften zum EU-EHS keine Rolle spielen. Der derzeitige EU-EHS-Zielpfad sollte im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der EHS-Richtlinie überarbeitet werden, um das vereinbarte Ziel für 2040 in einer Weise zu berücksichtigen, die eine begrenzte Menge an Emissionen nach 2039 zulässt. **Die Kommission sollte rechtzeitig einen langsameren Ausstieg aus der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten ab 2028 in Erwägung ziehen, um die Dekarbonisierung, Investitionen und Beschäftigung in Europa zu unterstützen, unter anderem durch die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie und eine Überprüfung der Marktstabilitätsreserve, wobei gleichzeitig das Risiko der Verlagerung von CO₂ -Emissionen minimiert werden sollte.** Um die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen zu bewerten, sollte der Rahmen für die Zeit nach 2030 auf soliden Folgenabschätzungen beruhen. Zudem sollte der Rahmen für die Zeit nach 2030 die Konvergenz fördern und dem Grundsatz der Fairness sowie den nationalen Gegebenheiten und Besonderheiten der Mitgliedstaaten, einschließlich derer von Inseln, Inselmitgliedstaaten und Gebieten in äußerster Randlage, Rechnung tragen.

- (9) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung eines unionsweiten Klimaziels für 2040, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (10) Die Verordnung (EU) 2021/1119 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119

Die Verordnung (EU) 2021/1119 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus enthält diese Verordnung eine verbindliche Unionsvorgabe für 2040.“

2. In Artikel 4 erhalten die Absätze 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„(3) Um das in Artikel 2 Absatz 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazielvorgabe der Union für 2040 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um 90 % gegenüber dem Stand von 1990.“

- (4) Im Hinblick auf den Zeitraum nach 2030 überprüft die Kommission die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, damit die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Zielvorgabe und das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Ziel der Klimaneutralität erreicht werden können, und sie prüft, welche Maßnahmen gegebenenfalls auf der Grundlage einer detaillierten Folgenabschätzung im Einklang mit den Verträgen zu ergreifen sind.

Die Kommission stärkt weiterhin die Initiativen betreffend den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen und bemüht sich darum, deren Annahme und Umsetzung zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Unterstützung der betroffenen natürlichen und juristischen Personen, wie z. B. die europäische Industrie und die Bürgerinnen und Bürger, während des gesamten Übergangs in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Vorgaben, das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Ziel und eine klimaneutrale Wirtschaft gegeben sind.

- (5) Um die Erreichung des in Absatz 3 dieses Artikels genannten Ziels zu erleichtern, stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Überprüfung sicher, dass die folgenden Elemente in den Gesetzgebungsvorschlägen angemessen berücksichtigt werden:

- a) ab 2036 ein [...] angemessener Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zur Klimazieltvorgabe für 2040, in Höhe von **bis zu 5 %** der Nettoemissionen der EU im Jahr 1990, **was einer Senkung der Nettotreibhausgasemissionen in der EU um 85 % gegenüber dem Stand von 1990 bis zum Jahr 2040 entspricht**, – in einer Weise, die sowohl ehrgeizig als auch kosteneffizient ist – zur Unterstützung der EU und von Drittländern bei der Erreichung von Zielpfaden zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen, die mit dem Ziel des Übereinkommens von Paris vereinbar sind, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wobei die Umweltintegrität dieser Gutschriften bei gleichzeitiger Förderung der technologischen Führungsrolle der EU sichergestellt wird; **für den Zeitraum 2031-2035 kann eine Pilotphase zur Schaffung eines hochwertigen internationalen Marktes für Gutschriften mit hoher Integrität in Betracht gezogen werden**; die Herkunft, die Qualitätskriterien und andere Bedingungen für den Erwerb und die Verwendung solcher Gutschriften werden im Unionsrecht geregelt;

- b) die Rolle dauerhafter Entnahmen in der EU im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union („EU-EHS“), um schwer zu verringernde Restemissionen auszugleichen;
- c) eine größere Flexibilität innerhalb der verschiedenen Sektoren und Instrumente und über sie hinweg, um die Verwirklichung der Ziele auf einfache und kosteneffiziente Weise zu unterstützen;
- ca) der realistische Beitrag der CO₂-Entnahmen zu den gesamten Anstrengungen zur Emissionsreduktion unter Berücksichtigung der Unsicherheiten in Bezug auf natürliche CO₂ -Entnahmeprozesse und unter Gewährleistung, dass etwaige Defizite nicht zu Lasten anderer Wirtschaftssektoren gehen, wobei die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, überschüssige natürliche Entnahmen zum Ausgleich ihrer Emissionen in anderen Sektoren zu nutzen, unberührt bleibt;
- cb) die Notwendigkeit, natürliche Senken gegebenenfalls langfristig zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen, die nachhaltige und kreislauforientierte Bioökonomie zu fördern sowie die Auswirkungen einer uneinheitlichen Altersstruktur von Wäldern, die natürliche Variabilität und Unsicherheiten zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen, die mit den Auswirkungen des Klimawandels und natürlicher Störungen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen;
- d) Kosteneffizienz und Solidarität als Teil der Ziele und Anstrengungen der Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2030 unter Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Gegebenheiten und Besonderheiten, einschließlich derer von Inseln und Gebieten in äußerster Randlage;
- e) die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der neuesten Berichte des IPCC und des Beirats;
- f) die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten, einschließlich hinsichtlich der Ziele der Dekarbonisierung und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie;
- g) die Kosten von Untätigkeit und die mittel- bis langfristigen positiven Effekte der Maßnahmen;

- h) die Notwendigkeit, einen fairen und gerechten, pragmatischen, kosteneffizienten und sozial ausgewogenen Übergang für alle zu gewährleisten und zu unterstützen, während den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung getragen wird und unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, die Energie- und Mobilitätsarmut, sowie der Regionen, Sektoren, **einschließlich ihrer Investitionskapazität, kleinen und mittleren Unternehmen, Landwirtinnen und Landwirte und benachteiligten Haushalte, die vom Übergang zur Klimaneutralität betroffen sind;**
- i) Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslasten, Technologieneutralität, Kosteneffizienz, wirtschaftliche Effizienz und wirtschaftliche Sicherheit;
- j) Klimaschutz als Triebkraft für Investitionen, Innovation und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit;
- k) die Notwendigkeit, die weltweite Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu stärken und das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen zu reduzieren, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und Wirtschaftszweige, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO₂ - Emissionen – auch in Bezug auf Ausfuhren – besteht, um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen;
- l) die besten verfügbaren, kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien;
- m) Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Energie, Versorgungssicherheit, Energieversorgungssicherheit, Energieeffizienz, einschließlich des Grundsatzes ‚Energieeffizienz an erster Stelle‘, sowie der Ausbau von Elektrizitätsnetzen und Energieverbundnetzen mit Blick auf die Schaffung einer echten Energieunion **und die Förderung von in der EU erzeugter Energie;**
- ma) die Rolle CO₂-freier, CO₂-armer und erneuerbarer Brennstoffe bei der Dekarbonisierung des Verkehrssektors, einschließlich des Straßenverkehrs über 2030 hinaus, und konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Hersteller schwerer Nutzfahrzeuge bei der Erreichung ihrer Ziele unter Berücksichtigung europäischer Anteile;
- n) die Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten;

- o) die Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Laufe der Zeit sicherzustellen, bei gleichzeitiger Wahrung des sozialen Zusammenhalts sowie der Gewährleistung der Ernährungssicherheit und eines gerechten Übergangs;
- p) [...]
- q) Investitionsbedarf und -möglichkeiten, einschließlich des Zugangs zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln, sowie Unterstützung von Innovation und des Zugangs zu innovativen Technologien in allen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit;
- r) internationale Entwicklungen und zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des endgültigen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unternommene internationale Anstrengungen, sowie die Unterstützung der Union für ihre Partner bei der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen.“

2a. In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Ab einem Jahr nach Annahme dieser Verordnung bewertet die Kommission alle zwei Jahre die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Zwischenziele und Dekarbonisierungspfade und erstattet darüber Bericht, wobei sie die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, den technologischen Fortschritt und die sich wandelnden Herausforderungen und Chancen für die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU berücksichtigt. Die Bewertung kann gegebenenfalls zusammen mit Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt werden.“

3. In Artikel 11 Absatz 1 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

- „c) die sich wandelnden Herausforderungen und Chancen für die globale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie Europas in allen Mitgliedstaaten, insbesondere der energieintensiven Industrien und der kleinen und mittleren Unternehmen;
- ca) die Entwicklung der Energiepreise und ihre Auswirkungen auf die Industrie Europas und die europäischen Haushalte;

cb) die sozioökonomischen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung;

- d) der technologische Fortschritt und der Einsatz innovativer Technologien in allen Mitgliedstaaten und Sektoren;
- e) das geschätzte Niveau des Nettoabbaus auf Unionsebene in Bezug auf die Ziele der vorliegenden Verordnung. Stellt die Kommission fest, dass das geschätzte Nettoniveau des natürlichen Abbaus mit Blick auf 2040 erheblich von dem abweicht, was erforderlich wäre, um das Zwischenziel für 2040 zu erreichen – auch wenn dies auf natürliche Störungen zurückzuführen ist –, so schlägt die Kommission gegebenenfalls Maßnahmen auf Unionsebene vor, einschließlich, sofern nötig, einer Anpassung des Zwischenziels für 2040 entsprechend der möglichen Defizite und begrenzt auf diese, und stellt sicher, dass etwaige Defizite nicht zu Lasten anderer Wirtschaftssektoren gehen;
- f) die Fortschritte im Hinblick auf die in dieser Verordnung festgelegten Zwischenziele;
- g) die Flexibilität der Mitgliedstaaten, hochwertige internationale Gutschriften zu nutzen, um bis zu 5 % ihrer Ziele und Anstrengungen für die Zeit nach 2030 zu erreichen.“**

4. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Bericht der Kommission werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Überarbeitung dieser Verordnung, einschließlich des Zwischenziels für 2040, und zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Initiativen betreffend den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen zur Unterstützung der weiteren wirksamen Umsetzung dieser Verordnung beigefügt, **im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wohlstands und des sozialen Zusammenhalts in der EU.**“

Artikel 1a

Verschiebung der Durchführung des Emissionshandels für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für andere Sektoren

Die Durchführung des Emissionshandels für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie für andere Sektoren gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87 wird auf 2028 verschoben. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 30k Absatz 2 Buchstaben a bis e der Richtlinie 2003/87. Die Bestimmungen des Artikels 10a Absatz 8b der Richtlinie 2003/87 gelten auch im Jahr 2026.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Die Präsidentin/Der Präsident